

Stadt Horb am Neckar

Bebauungsplanänderung „Hahner“, 3. Änderung

Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW

Stand:

24. Februar 2025

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform

Es sind Flachdächer mit Dachneigungen von 0° - 6° zulässig.

1.2 Dacheindeckung

Bei der Gestaltung der Dächer der Gebäude ist die Verwendung von glänzenden, spiegelnden und reflektierenden Materialien nicht zugelassen. Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind hiervon ausgenommen.

Zur Dacheindeckung ist die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) und Blei untersagt. Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

1.3 Fassadengestaltung

Grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig. Glas ist hiervon ausgenommen.

Ebenso sind unbeschichtete metallische Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink nicht zulässig.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Es sind nur unbewegliche Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Einfriedungen

Einfriedungen wie Hecken oder transparente bzw. offen wirkende Zäune und Tore sind unter Beachtung der planungsrechtlich festgesetzten Sichtfelder bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Zum Boden ist mit Zäunen ein Abstand von mindestens 0,15 m einzuhalten.

Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen mindestens 0,50 m zur Fahrbahn zurückzusetzen.

Geschlossene bauliche Einfriedungen wie Betonmauern und Schotterwände sowie die Verwendung von Stacheldraht sind nicht zulässig.

3.2 Gestaltung der unbefestigten Flächen

Die nicht überbauten Bereiche sind als Grünfläche anzulegen.

Das Errichten von Koniferengärten oder Schottergärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) ist nicht zulässig.



3.3 Oberflächenbefestigung

Reinigungsbedürftige befestigte Außenanlagenflächen sind wasserundurchlässig zu gestalten und separat abzuleiten. Alle anderen Flächen sind mit wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Belägen und Materialien zu befestigen.

Nur unverschmutztes oder gereinigtes Niederschlagswasser darf versickert werden. Dies ist nach dem aktuell gültigen Regelwerk sicherzustellen.

Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

4. Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden.

Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sowie eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung sind auszuschließen.

Die Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

5. Stellplatzverpflichtung

Je Wohneinheit sind mindestens herzustellen:

- für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz / Wohneinheit
- für Wohnungen von 50 m² bis 80 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze / Wohneinheit
- für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze / Wohneinheit

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der aktuellen Fassung.

Aufgestellt:

Balingen, den 24.02.2025



i.V. Tristan Laubenstein

Büroleitung

Ausgefertigt:

Horb am Neckar, den 01.10.2025

gez.

Peter Rosenberger

Oberbürgermeister

